

# RS Vwgh 1993/5/18 93/05/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

## Norm

AVG §8;

StarkstromwegeG 1968 §7 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Weder § 7 Abs 1 noch den übrigen Vorschriften des StarkstromwegeG kann entnommen werden, daß einem von der Errichtung oder vom Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage betroffenen Grundeigentümer allein auf Grund dieser Eigenschaft ein Mitspracherecht hinsichtlich der Frage zukommt, ob eine elektrische Leitungsanlage mit den Erfordernissen der Landeskultur und der Raumplanung abgestimmt worden ist. Selbst den zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften kommt nach dem letzten Satz des § 7 Abs 1 StarkstromwegeG nur das Recht zu, im Ermittlungsverfahren gehört zu werden, woraus aber nicht ein darüber hinausgehender Anspruch darauf resultiert, in dem abgeführten Bewilligungsverfahren als Partei iSd § 8 AVG teilzunehmen (Hinweis B 15.12.1987, 87/05/0192).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050078.X01

## Im RIS seit

28.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>